



Die Vollzugsdirektion teilt mit

Zu den von Teilen der Justizwachegewerkschaft erhobenen Vorwürfen betreffend den Vorfall mit dem Strafgefangenen F.O. teilt die Vollzugsdirektion mit:

Der wegen Verdachtes des versuchten Mordes gesuchte F.O. befand sich seit November 2005 zur Verbüßung einer vom Gericht verhängten 6-jährigen Freiheitsstrafe wegen Vermögensdelikten in der Justizanstalt Graz-Karlau.

Das reguläre Strafende wäre November 2011 gewesen. Der Strafgefangene weist weitere 11 Vorstrafen auf - eine davon aufgrund eines Sexualdelikts. Aus der diesbezüglichen Haftstrafe wurde er (nicht frühzeitig, Anm.) Anfang 2005 endgültig entlassen.

Nur bei Sexualdelinquenten, die aktuell wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit angehalten werden, ist ein Gutachten einzuholen. Diese Voraussetzung lag im gegenständlichen Fall nicht vor.

Seit 8. Februar 2010 befand sich F.O. (der zu diesem Zeitpunkt wegen der erwähnten Vermögensstrafen in Haft war) im gelockerten Vollzug, weil er zum Zeitpunkt der Überstellung in diese Vollzugsform bereits  $\frac{3}{4}$  seiner Strafe unter tadelloser Führung verbüßt hat.

Seit Juli 2010 wurden ihm auch unbewachte Ausgänge bewilligt, da er zu keinem Zeitpunkt die gewährten Lockerungen missbraucht hat und auch kein Missbrauchsverdacht vorlag.

Unbeschadet dessen wäre er den gesetzlichen Vorgaben zu Folge mit 26. November 2010 in den Entlassungsvollzug zu überstellen gewesen und hätte aus diesem Titel unbewachte Zeit außerhalb der Anstalt verbringen dürfen.

Alle im konkreten Fall gewährten Vergünstigungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Eine sofort durchgeführte Nachschau des stv. Vollzugsdirektors ergab keinerlei Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Bediensteten der JA Graz Karlau. Daher entbehren auch die Vorwürfe gegen die Aufsichtsbehörden jeglicher Grundlage.

Anzumerken ist, dass der Anstaltsleiter bei der Festlegung der Abwesenheitszeiten der Freigänger von Gesetzes wegen einen Ermessensspielraum hat. Der vorliegende Fall wurde von der Dienstbehörde zum Anlass genommen, diesen Ermessensspielraum dahingehend anzupassen, dass kein unbewachter Freigang mehr nach 19 Uhr gewährt wird.